

Teil III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2551-302 „Randowhänge beim Burgwall Löcknitz“ erfolgte im Rahmen von:

- Information relevanter Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 2551-302 (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
Information über den Beginn der Managementplanung durch Auftragsvergabe für die Erarbeitung von Managementplänen		
14.03.2017	Öffentlichkeit	Homepage des StALU VP
29.03.2017	Landesforst M-V	Schreiben
29.03.2017	Behörden, Verbände, Vereine, Institutionen, Ehrenamtliche Gebietsbetreuer	Schreiben
12.04.2017	Landwirte	Schreiben
2017	Öffentlichkeit	Homepage des Amtes Löcknitz-Penkun

- Abstimmung landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb am 23.01.2018
- Maßnahmenabstimmung mit dem WBV „Mittlere Uecker-Randow“ und dem Angelverein „Randowtal Löcknitz“ e.V. am 23.01.2018
- Beteiligung der bAG zum Gesamtentwurf des Managementplanes am 15.10.2018
- Informationen der Öffentlichkeit zum GGB 2551-302 und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern und Veröffentlichung der Entwurfsfassung des Managementplanes am 15.10.2018 mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (<http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-2551-302-Randowhänge-beim-Burgwall-Löcknitz>) (Information über die Beteiligungsmöglichkeit durch Abgabe einer Stellungnahme durch Pressemitteilungen in Amtsblättern und Tagespresse (NK))

Die Abstimmungsdokumentationen mit dem Landwirtschaftsbetrieb, dem WBV und dem Angelverein sind der Dokumentation als Anlagen 1 bis 2 beigefügt.

Folgende Stellungnahmen sind, nach Eingangsdatum sortiert, zum Entwurf des Managementplanes für das GGB DE 2551-302 eingegangen:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde vom 16.10.2018
- Wasser- und Bodenverband (WBV) „Mittlere Uecker-Randow“ vom 29.10.2018
- Landesforst M-V, Forstamt Rothemühl, vom 30.10.2018
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 08.11.2018
- StALU VP, Abt. 4, Dez. 44 WRRL vom 23.11.2018

Die Abwägung der Verfahrensbeauftragten bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen ist der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen. Enthalten sind nur die Stellungnahmen, gegen deren Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

Tabelle 2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde, Standort Pasewalk, 16.10.2018	Gesamtmanagementplan Karte 1b	... ich habe mir den Entwurf des Managementplanes durchgelesen. Soweit ist er in Ordnung, jedenfalls habe ich dort nichts gefunden, was geändert werden sollte. Einzig in der Karte 1b sind die Grenzen des LSG "Löcknitzer See" nicht richtig dargestellt. Dies sollte berichtigt werden.	zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf Übernahme des Hinweises, Korrektur der dargestellten LSG-Grenze	Die bisher dargestellte Grenze beruht auf einer Verschneidung im Zusammenhang mit dem entlang der GGB-Grenze gepufferten Untersuchungsgebiet und umfasst damit nur anteilig die Fläche des LSG „Löcknitzer See“.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker – Randow, Löcknitz 29.10.2018</p>	<p>Maßnahmenplanung</p>	<p>Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Managementplan werden in unserem Verbandsgebiet diverse Gewässer 2. Ordnung gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt. (Siehe beiliegende Übersichtskarte (blau= offenes Gewässer, rot = verrohrtes Gewässer, gelb = Durchlässe)) 2. Die Gewässer werden durch den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker – Randow“ regelmäßig unterhalten. Das bedeutet, dass in der Regel die Gewässer einmal pro Jahr einseitig gekrautet werden und bei Bedarf eine Grundräumung erfolgt. Diese Unterhaltung muss zur Aufrechterhaltung der Vorflut auch weiterhin betrieben werden. 	<p>zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf</p>	<p>Die im MP enthaltenen Maßnahmen stellen die Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich nicht in Frage, sollten aber bzgl. der Maßnahmen zur Sicherung naturnaher Uferstrukturen sowie des Verzichtes auf eine Intensivierung der bisherigen Gewässerunterhaltung vor Ort konkret abgestimmt werden. Insbesondere die WRRL-Maßnahme (Initialpflanzung) kann die Gewässerunterhaltung ggf. erschweren oder auch behindern. Daher ist eine Abstimmung mit dem WBV erforderlich, wie beide Anliegen vereinbar gestaltet werden können, vor allem bzgl. der Pflanzstandorte.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>3. Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung der o. g. Gewässer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung). Diese Unterhaltung steht den Zielen der Managementplanung nicht entgegen und bedarf auch nach Inkrafttreten dieses Planes keinen weiteren Überprüfungen durch richtlinieninternen Vorschriften (Verträglichkeitsprüfungen, u.ä.).</p>		
<p>Forstamt Rothemühl, Rothemühl 30.10.2018</p>		<p>Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2551-302 „Randowhänge beim Burgwall Löcknitz“ wird im Wesentlichen durch Grünland- und Ackerflächen geprägt. Etwa ein Drittel der Gebietsfläche ist Wald. Von Bedeutung für das Gebiet sind die Trockenrasenflächen, der Burgwallsee und der Abschnitt der Randow, welche das Gebiet zum Teil durchfließt. Der Waldanteil im Gebiet ist Laubholz dominiert. Für das GGB liegt ein ausgearbeiteter</p>	<p>zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf</p>	<p>Flächen der Waldlebensraumtypen werden durch diese Planung nicht berührt.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Managementplan Teilbereich Wald (01.10.2008, Änderung November 2013) vor.</p> <p>Für alle bereits erfassten Gebiete mit Waldanteilen haben die Maßnahmen, welche im Managementplan Teilbereich Wald festgesetzt worden sind, weiterhin Bestand. Falls in dem vergangenen Zeitraum bis heute zusätzliche Flächen hinzugekommen sein sollten, welche nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG vom 27.07.2011, aktuellste Fassung vom 05.07.2016) als Wald definiert sind (LWaldG §2 Abs. 1 und 2), ist dies der zuständigen unteren Forstbehörde, in diesem Fall dem Forstamt Rothemühl, mitzuteilen. Generell ist für diese Waldflächen das LWaldG (besonders §§11 – 15a und 23) zu verifizieren und einzuhalten.</p> <p>Bei Maßnahmen, welche nicht den Waldlebensraumtypen zuzuordnen sind aber im Wald liegen, sind die Flächeneigentümer zu informieren. Für diese Flächen, welche Eigentum der Landesforstanstalt sind, gibt es keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen entsprechend dem Entwurf.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt.	<p>Es sind keine entsprechenden Flächen bekannt.</p> <p>Flächeneigentümer wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung informiert. Die Bekanntmachung erfolgte auf der Homepage des StALU VP sowie des Amtes Löcknitz-Penkun.</p>
Straßenbauamt Neustrelitz,	Karte 1b	mit der Aufstellung des o.g. Managementplanes sind für besondere Schutzgebiete	zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Die Abgrenzung des GGB wurde im Rahmen der Managementplanung nicht

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Neustrelitz, 13.11.2018		<p>erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich linksseitig der L 283 im Abschnitt 090 von ca. km 2.910 – ca. km 3.360 bei Retzin Ausbau.</p> <p>Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Landesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw. Landesstraße festgesetzt werden.</p> <p>Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßenebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von FFH-Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen. Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfäulnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auch an das für die Abgrenzung der GGB und die Methodik der Managementplanung zuständige LM weitergegeben</p>	<p>verändert, sie entspricht derjenigen der Erstmeldung im Jahr 2004 und wurde von der Europäischen Kommission bestätigt.</p> <p>Das GGB schließt die L 283 nicht ein. Die Maßnahmenplanung stellt die ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der Straßenverkehrs-anlage nicht in Frage.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald.</p>		
	<p>Kap. II.1.3, S. 43-44</p>	<p>Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge der L 283 hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen.</p> <p>Im Verlauf der L 283 im Geltungsbereich des FFH-Gebietes befindet sich kein Durchlass. Ca. 600 m entfernt befindet sich bei km 4.072 eine Brücke. Sollten das geplante FFH-Gebiet und die damit verbundenen Maßnahmen Auswirkungen auf das Brückenbauwerk haben, sind diese dem Straßenbauamt Neustrelitz mitzuteilen.</p> <p>Die Errichtung der ottergerechten Straßenquerung der L 283 an der Ostseite des Geltungsbereiches ist im Detail mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.</p> <p>Sofern weitere Maßnahmen in Nähe der L 283 geplant sind, die Auswirkungen auf die Straße haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich.</p>	<p>zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf</p>	<p>Im GGB wurden die Anhang II Arten der FFH-Richtlinie Biber und Fischotter nachgewiesen, diese Arten weisen einen hohen Aktionsradius auf, der weit über die Grenzen des GGB reicht. Aus diesem Grund sind hier Kohärenzmaßnahmen nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie zur Verbesserung der linearen Vernetzung möglich.</p> <p>Der Managementplan ist eine Fachplanung für die zuständigen Naturschutzbehörden.</p> <p>Aus den Managementplänen allein ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Ziel ist, die in den Managementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund der Vorabstimmung (hier über die Öffentlichkeitsbeteiligung) später möglichst einvernehmlich mit den zuständigen/betroffenen Behörden (Baulastträgern) sowie Eigentümern und Nutzern umzusetzen.</p> <p>(Erst) Im Rahmen der Umsetzung sind die Maßnahmenvorschläge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Ich bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, inwieweit die Ausführungen der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden.		<p>Fachplanungen zu qualifizieren, in die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.</p> <p>In der Regel werden ottergerechte Straßenquerungen erst bei anstehenden Straßenbauarbeiten mitberücksichtigt, da dies dann mit geringem Aufwand erfolgen kann.</p> <p>Das benannte Brückenbauwerk befindet sich außerhalb des GGB und ist deshalb nicht Gegenstand der MP.</p> <p>Weitere Maßnahmen sind derzeit im Bereich der Straße im Rahmen der Managementplanung nicht geplant.</p> <p>Die innerhalb des Managementplanes geplanten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Brücke.</p>
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat 44 (Umsetzung europäischer Anforderungen, WRRL, Gewässerkunde), Ueckermünde, 23.11.2018		...habe keine Anmerkungen/ Ergänzungswünsche.	zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	